

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

#### A. Problem und Ziel

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Solche Engpässe lassen sich auch bei den Heilberufen feststellen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und insbesondere dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, eine optimale Berufsausbildung in Deutschland zu ermöglichen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für Anerkennungsbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

#### B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegenzutreten. Er beschränkt sich zunächst auf die Berufe Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker sowie Hebamme und wird durch Regelungen in den jeweiligen Approbationsordnungen beziehungsweise in der Studien- und Prüfungsverordnung ergänzt, die in einem eigenen Verordnungsgebungsverfahren zeitnah folgen.

Mit den Änderungen werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis für den ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Beruf geschaffen. Die Einführung des partiellen Zugangs zum ärztlichen, zahnärztlichen sowie zum pharmazeutischen Beruf ist aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens (2018/2171) zeitnah umzusetzen.

Darüberhinausgehend enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen. Diese basieren insbesondere auf der BR-Entscheidung aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) sowie dem Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 (BK-MPK-Beschluss).

Zur besseren Lesbarkeit und um die Gesetzesanwendung zu erleichtern, werden in der Bundesärzteordnung (BÄO), dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie der Bundes-Apothekerordnung (BApO) Begriffsbestimmungen eingeführt und Regelungen, die sich in anderen heilberuflichen Rechtsgrundlagen typischerweise in der Verordnung befinden, in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) beziehungsweise in die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verschoben. Dies betrifft beispielsweise die Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen.

Um einen rechtssicheren Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten, werden Regelungen eingeführt, die es den Ländern ermöglichen, bei anderen Ländern abzufragen, ob dort bereits ein Verfahren auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung anhängig ist.

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die dazugehörigen Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten werden neu strukturiert und in einem neuen Abschnitt der BÄO, des ZHG beziehungsweise der BApO zusammengefasst. Hierbei wird das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines direkten Einstiegs in die Kenntnisprüfung den antragstellenden Personen nur noch wahlweise angeboten. Für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat wird damit die direkte Kenntnisprüfung zum Regelfall. Eine ähnliche Regelung im Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1 ff.) ist zuvor auf positive Resonanz gestoßen. Die Regelung entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Im Hebammengesetz wird ein Wahlrecht bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufgenommen. Es kann nunmehr ein Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erklärt werden, sodass die antragstellende Person direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren kann.

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde kann künftig in Fällen besonderer Härte auch unbefristet erteilt werden. Dies betrifft zum einen Personen, denen vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und denen eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, sowie Personen, denen eine Approbation aufgrund erheblicher und andauernder gesundheitlicher Einschränkungen nicht erteilt werden kann. Die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die

ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich oder zahnärztlich tätig werden können, erlauben unbefristet ärztlich oder zahnärztlich tätig zu werden.

Der Gesetzentwurf regelt auch ausdrücklich, dass als Alternative zur Schriftform auch die elektronische Form zulässig ist, beispielsweise beim Verzicht auf die Approbation.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden um Tatbestände zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ergänzt.

Mit den Änderungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) wird einem dringenden Wunsch der Länder Rechnung getragen, indem die Frist der Schulen zum Nachweis der in § 22 ATA-OTA-G genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung um vier Jahre verlängert wird. Zudem werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen.

Im Hebammengesetz wird zur Klarstellung in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung die Regelung der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate ergänzt.

## **C. Alternativen**

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe, insbesondere für ausländische Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, sind angesichts der notwendigen Sicherung von u.a. ärztlichem und pharmazeutischem Personal dringend erforderlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung beziehungsweise durch die Einführung eines Wahlrechts mit der Möglichkeit des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Anerkennungsverfahren entfällt für die überwiegende Anzahl der antragstellenden Personen die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen, die für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich wären. Dokumente, wie etwa konkrete Curricula ausländischer Hochschulen, müssen künftig weder vervielfältigt, noch übersetzt, noch beglaubigt werden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund

Dem Bund entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder verringert sich durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung der jährliche Erfüllungsaufwand um einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag. Dem liegen insbesondere Daten aus dem Bericht zum Anerkennungs-gesetz 2023 und dem BIBB-Anerkennungsmonitoring zugrunde.

Für die Ärztinnen und Ärzte wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 67 Prozent der antragstellenden Personen nach einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Es wird geschätzt, dass in 30 Prozent aller dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen zusätzlich ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss. Schätzungsweise 20 Prozent der antragstellenden Personen werden sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ihrer ausländischen Berufsqualifikation entscheiden. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. In Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kommen etwa 1.000 Euro pro Fall hinzu. Für die Durchführung der Kenntnisprüfung fallen Kosten in Höhe von etwa 500 Euro pro antragstellender Person an.

Im Fall der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 3.900 Anträgen auf Anerkennung (Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2022) Einsparungen in Höhe von knapp 2 Millionen Euro pro Jahr.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden auch den Aufwandschätzungen der folgenden Berufe zugrunde gelegt.

Bei der Anerkennung von Apothekerinnen und Apothekern mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 300 Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr.

Im Fall der Anerkennung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit ausländischer Berufsqualifikation ergeben sich bei etwa 500 Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 250.000 Euro pro Jahr.

Für Hebammen wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 61 Prozent der antragstellenden Personen eine Ausgleichsmaßnahme nach einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung absolvieren müssen. Bei rund 330 Anträgen mit Berufsqualifikationen aus Drittstaaten in 2022 sind das rund 200 Anerkennungsverfahren, in denen der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung sinnvoll wäre. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. Damit ergibt sich aus der neuen Regelung im § 59 Absatz 3 HebG ein Einsparungspotential von geschätzt 100.000 Euro pro Jahr.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 3a ersetzt:

„(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis nach § 8 oder den §§ 10 bis 10b zulässig.

(3) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.

(3a) Zur partiellen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 10b erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 10b erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und
2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 10b beschränkt ist.“

2. Nach § 2a wird der folgende § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 4 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Arzt niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5500 Stunden und einer Dauer von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(4) Hat der Antragsteller zuvor bereits bei einer weiteren nach § 12 zuständigen Behörde eines Landes einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs gestellt, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt.

(5) Die nach § 12 zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 12 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Einrichtungen“ die Angabe „der ärztlichen Krankenversorgung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Bereichen“ die Angabe „sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Anwendung neuer Technologien“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Rechtsverordnung können ein vor Beginn oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleistender Krankenpflagedienst, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleistende Famulatur vorgeschrieben werden.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „und zu den Vorprüfungen“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „der ärztlichen Krankenversorgung“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Rechtsverordnung auch“ die Angabe „die Voraussetzungen für die Anrechnung und“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:

1. die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 9c Absatz 5 sowie der Kenntnisprüfung nach § 9d Absatz 2 oder § 9d Absatz 4 Satz 2,
2. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs,
3. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b,
4. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und die von der zuständigen Behörde entsprechend Artikel

50 Absatz 1, 2 und 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführenden Ermittlungen,

5. die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmes-taats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
6. das Verfahren und die Fristen für die Erteilung der Approbation, und
7. das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

In der Rechtsverordnung können die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Un-terlagen geregelt werden.“

- f) Absatz 6a wird gestrichen.
  - g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 6 oder § 3 Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9c oder § 9d“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9c Absatz 4 bis 7 oder § 9d“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9c Absatz 4 bis 7 oder § 9d“ und wird die Angabe „Eignungsprüfung“ durch die Angabe „Eig-nungs- oder Kenntnisprüfung“ ersetzt.
6. In § 9 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
7. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

    1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufs-ausübung, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
    2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung,
    3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
    4. das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsaus-übung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
    5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. Nach § 9a wird die Angabe „Ila. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ eingefügt.
9. Nach der neu eingefügten Angabe „Ila. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ werden die folgenden §§ 9b bis 9e eingefügt:

#### „§ 9b

(1) Wird die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst zu prüfen, ob diese Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Erst nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den §§ 9c bis 9e von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 9c

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene ärztliche Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines ärztlichen Ausbildungsnachweises, der im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt ist,
3. eines nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten ärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Vertragsstaats, oder
4. eines nach dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt ausgestellten Ausbildungsnachweises eines gleichgestellten Staates nachgewiesen wird.

Bei ärztlichen Ausbildungsnachweisen von nach dem 20. Dezember 1976 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum, bei ärztlichen Ausbildungsnachweisen eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum.

(2) Gleichwertig den in Absatz 1 Satz 1 genannten ärztlichen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte ärztliche Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass sie den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(3) Der Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre ärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter Absatz 1, unter Absatz 2 oder unter § 14b fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(5) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder

2. in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Arztes nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Arztes entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Arztes in Deutschland sind.

(6) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem des Arztes entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(7) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 und 6 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

## § 9d

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Arztes entsprechenden Berufs erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich bei Antragsstellung nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist nur bis zur Ladung zur Kenntnisprüfung möglich. Sie ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller, der über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt ist, gegen das Verfahren nach Absatz

2, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 9c Absatz 5 und 6 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(4) Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Absatz 4 Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.

### § 9e

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Arztes ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung des Berufs des Arztes auswirken kann,
2. die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet worden ist oder
3. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in Nummer 2 genannten Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Arztes in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 9c, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 10c oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 9c, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

bb) Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 9c Absatz 7 Satz 3 erteilt.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Fällen besonderer Härte unbefristet erteilt werden, wenn

1. dem Antragsteller vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 endgültig nicht bestanden wurde, oder
2. eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.“

e) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

f) In Absatz 5 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

g) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die §§ 5, 6, 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.“

11. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

#### „§ 10b

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachweist,

2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
  - a) die der Tätigkeit eines Arztes nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
  - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Arztes nach diesem Gesetz prägen,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung des Berufs ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Fall von Satz 1 Nummer 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Arzt“ oder „Ärztin“.

(5) Die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.“

12. Der bisherige § 10b wird zu § 10c und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem der anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG, in § 9c Absatz 2 oder in § 14b Absatz 1 genannten ärztlichen Ausbildungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 3 Nummer 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Niederlassungsmitgliedstaats“ durch die Angabe „anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist,“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben“ durch die Angabe „, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. er in Deutschland rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist,
2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Entscheidungen nach §§ 9c und 9d trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. Sofern der Antragsteller nicht in Deutschland

wohnhaft ist, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden, soll zu richten. Für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist die zuständige Behörde des Landes zuständig, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 bis 3a und 5, § 10a Absatz 1 und 2, § 10b, § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 6 sowie § 14b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf partiell oder vollständig ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2a und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. § 10 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1a Satz 2“ durch die Angabe „§ 9e Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10b Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Approbation“ die Angabe „, die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 10c Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsstaats nach § 10c Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10c Absatz 4“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Wenn ein anderer Mitgliedstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen.“

g) In Absatz 8 wird die Angabe „Aufnahmemitgliedstaats“ durch die Angabe „Aufnahmestaats“ ersetzt.

14. In § 13 wird die Angabe „Verfügung das Ruhen der Approbation“ durch die Angabe „Anordnung das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“ ersetzt.

15. § 13a wird durch den folgenden § 13a ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 4 Satz 1 die Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" ohne Zusatz führt oder
2. zur partiellen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 3a Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

16. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllen und eine Approbation als Arzt auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 9c Absatz 1 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum ausgestellten ärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Mitgliedsstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats beantragen, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ gestrichen und wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 9c Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

17. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] gestellt worden sind, gilt § 3 Absatz 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 99) geändert worden ist.“

18. § 16 wird gestrichen.

19. Die Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 2) wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Apotheker, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den Apothekerberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Apotheker oder ohne Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.“

b) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 11a erteilt worden ist, sind zur partiellen Berufsausübung einer pharmazeutischen Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 2 im von der Erlaubnis vorgesehenen Umfang berechtigt. Sie dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und
2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 11a beschränkt ist.“

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, der hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Apotheker niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

(1) Die Approbation als Apotheker ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einer Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren, von denen zwölf Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die pharmazeutische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn eine pharmazeutische Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 5 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG oder eines in der Anlage anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(3) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(4) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(5) Hat der Antragsteller zuvor bereits bei einer weiteren nach § 12 zuständigen Behörde eines Landes einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis nach §§ 11 oder 11a gestellt, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis nach § 11 bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt.

(6) Die zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 12 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis nach §§ 11 oder 11a ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben

die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Apothekerberufs oder der partiellen Berufsausübung,
3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
4. das Verbot der Ausübung des Apothekerberufs oder der partiellen Berufsausübung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln.“

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle

die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu beachten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Außerdem können in der Rechtsverordnung Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungsanteilen einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begonnenen, noch nicht abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung sowie für die Weiterführung der Ausbildung getroffen werden.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:

1. Das Verfahren, die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 10b Absatz 5 sowie der Kenntnisprüfung nach § 10c Absatz 4,
2. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11,
3. das Verfahren und die Fristen zur Erteilung der Erlaubnis der partiellen Berufsausübung nach § 11a und
4. die Pflicht von Berufsqualifikationseinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmesstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden.“

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu § 4 Absatz 2 an neue Abkommen oder Änderungen bestehender Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen anzupassen und die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 10b Absatz 1 bis 3 und § 15, insbesondere für die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, sowie die Fristen für die Erteilung der Approbation als Apotheker zu regeln, soweit dies nach den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist.“

d) Absatz 2a wird gestrichen.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorgelegen hat oder
2. die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 nicht bestanden oder
3. die nachzuweisende pharmazeutische Ausbildung nach § 10b, § 10c, und § 14 Absatz 1a oder den Vorschriften in der Rechtsverordnung nach § 5 nicht abgeschlossen war.

Eine nach § 10b Absatz 5 bis 7, § 10c Absatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder nach den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 5 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist oder die zur Ausübung des Berufs als Apotheker im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Eine nach § 10b, § 10c oder den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 5 erteilte Approbation kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Absatz 1 bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.“

7. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

(1) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.“

8. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr gegeben ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 noch erfüllt ist und der Apotheker sich weigert, sich einer von der zuständigen angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen oder“.

9. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Apothekers ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung des Berufs des Apothekers auswirken kann,
2. die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet worden ist oder
3. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in Nummer 2 genannten Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Apothekers in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 10b, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 11b oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 10b, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. In § 10 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
11. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10c eingefügt:

#### „§ 10a

(1) Wird die Voraussetzung des § 4 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst geprüft werden, ob diese Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Erst nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 10b

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises, der im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist und sich auf eine nach dem dort genannten Stichtag begonnene Ausbildung bezieht, oder
3. eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises eines Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats, der in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführt ist und sich auf eine nach dem dort genannten Stichtag begonnene Ausbildung bezieht, nachgewiesen wird.

(2) Ausbildungsnachweise, die sich auf eine vor dem im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder dem in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten jeweiligen Stichtag begonnene Ausbildung beziehen, sind dem Ausbildungsnachweis des jeweiligen Staats nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staats darüber beigelegt wird, dass die Ausbildung den Anforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) Gleichwertig den in Absatz 1 genannten pharmazeutischen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte pharmazeutische Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder der Anlage zu § 4 Absatz 2 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass sie den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(4) Der Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Ist die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder des Absatzes 1 oder 2 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre pharmazeutische Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter § 15 Absatz 1 fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(6) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund

des § 5 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Apothekers nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Apothekers entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 5 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Apothekers in Deutschland sind.

(7) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 4 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem des Apothekers entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(8) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 6 und 7 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

## § 10c

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Apothekers entsprechenden Berufs erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich bei Antragsstellung nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist für die Dauer des jeweiligen Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeiten der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller, der über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt ist, gegen das Verfahren nach Absatz 2, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 10b Absatz 6 und 7 entsprechend. Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in § 10b Absatz 1

Satz 1 genannten Stellen anerkannt hat, gilt auch § 10b Absatz 6, 7 sowie 8 Satz 1 und 2.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(5) Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Absatz 4 Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Absatz 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen, in denen Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen Staat als den übrigen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgestellt und in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, erteilt.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur beaufsichtigten Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 auf Antrag Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine pharmazeutische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller eine das pharmazeutische Hochschulstudium abschließende Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden hat,
2. die aufgrund der Erlaubnis ausübende Tätigkeit zum Abschluss der pharmazeutischen ausländischen Ausbildung erforderlich ist.

(6) Die §§ 5, 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 8 und 13 gelten entsprechend.“

13. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation für bestimmte, den Apothekerberuf prägende pharmazeutische Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 3 nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einen anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
  - a) die der Tätigkeit eines Apothekers nach diesem Gesetz nur partiell entspricht und
  - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Apothekers nach diesem Gesetz prägen,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung des Berufs ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis im Fall des Satz 1 Nummer 1 mit Auflagen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, für die der Antragsteller gemäß Absatz 1 Nummer 1 eine abgeschlossene Qualifikation nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person als Apotheker.

(5) Die §§ 6, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

14. Der bisherige § 11a wird zu § 11b und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des Apothekerberufs in einem der

anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung oder auf Grund eines in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG, der Anlage in § 4 Absatz 2 oder in § 10b Absatz 3 genannten pharmazeutischen Ausbildungsnachweises oder auf Grund einer im Einzelfall als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach § 10a Absatz 1 und § 10b Absatz 5 und 6 berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den Apothekerberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie zur Ausübung des Apothekerberufs rechtmäßig in einem der übrigen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 5 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Apotheker niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständigen Behörden können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis, über die nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Apothekerberuf auf Grund einer Approbation als Apotheker ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. er in Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des Apothekerberufs niedergelassen ist,
2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 14 Absatz 1a wird die Approbation von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dessen Gebiet der Antragsteller sein Pharmaziestudium erfolgreich abgeschlossen hat.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Entscheidungen nach den §§ 10a bis 10c, 14 Absatz 1a sowie § 15 trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. Sofern der Antragsteller nicht in Deutschland wohnhaft ist, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes, in dem der pharmazeutische Beruf ausgeübt werden soll, zu richten. Für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist die zuständige Behörde des Landes zuständig, in dem der pharmazeutische Beruf ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Entscheidungen nach § 11 Absatz 1 bis 2a und 5 sowie § 11a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Apothekerberuf partiell oder vollständig ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2 und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Meldung nach § 11b Absatz 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 11b Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats nach § 11b Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Sind von den Ländern hierfür gemeinsame Stellen eingerichtet worden, so legen die Länder die zuständigen Stellen fest. Die Bescheinigungen nach § 11b Absatz 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den Beruf des Apothekers ausübt.“

(6) Wenn ein anderer Mitgliedstaat, ein anderer Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat, zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen. Soweit die in Deutschland zuständigen Stellen Informationen nach Anhang VII Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG an die zuständigen Behörden des AufnahmeStaats zu übermitteln haben, hat dies binnen zwei Monaten zu erfolgen.“

16. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Wer den Apothekerberuf ausübt, solange durch vollziehbare Anordnung das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

17. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. zur partiellen Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 2b Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt oder die nach § 11a Absatz 3 festgelegte Beschränkung der pharmazeutischen Tätigkeit überschreitet, oder
2. zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 berechtigt ist und die beschränkte Erlaubnis nach § 11 Absatz 2 in inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

18. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine in den Ausbildungsstätten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs gilt als Ausbildung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.“

19. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:

„§ 15

(1) Die von einem der übrigen Mitgliedstaaten, von einem Vertragsstaat oder von einem gleichgestellten Vertragsstaat ausgestellten Ausbildungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 44 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Anforderungen genügenden Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern diese Nachweise den Abschluss einer

Ausbildung belegen, die vor den in Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG oder in der Anlage zu § 4 Absatz 2 aufgeführten Stichtagen begonnen wurde und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staats darüber beigefügt wird, dass der Inhaber in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen eine pharmazeutische Tätigkeit nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeübt hat. In den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt § 10b Absatz 5 bis 7 entsprechend.

(2) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise

1. von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus denen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, oder
2. von der früheren Sowjetunion verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus denen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991, im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde, oder
3. vom früheren Jugoslawien verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Apothekers gestatten oder aus denen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde,

ist die Approbation als Apotheker zu erteilen, wenn die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs des Apothekers in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Apothekerberuf in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat; in den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt § 10 Absatz 4 bis 6 entsprechend.

## § 16

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] gestellt worden sind, gilt § 4 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.“

20. Die Anlage (zu § 4 Abs. 1a Satz 1) wird zur Anlage (zu § 4 Absatz 2) und wird wie folgt gefasst:

”

Anlage (zu § 4 Absatz 2)

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bezeichnung	Stichtag
Ísland/Island	Próf i lyfjafræði	Háskóli Íslands		1. Januar 1994
Liechtenstein	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den die Richtlinie 85/433/EWG gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind, zusammen mit einem Prüfungsnachweis über die abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von der zuständigen Behörde			1. Januar 1995
Norge/ Norwegen	Vitnemål for fullført grad candida/candidatus pharmaciae, Kurzform: cand.pharm.	Universitetsfakultet		1. Januar 1994
Schweiz	Eidgenössisches Apothekerdiplom Diplôme fédéral de pharmaciens Diploma federale di farmacista	Eidgenössisches Departement des Innern Département fédéral de l'intérieur Dipartimento federale dell'interno		1. Juni 2002“.

### Artikel 3

## Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes

Das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.
2. In § 69 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „bei der“ die Angabe „nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 oder § 2 Absatz 4 Nummer 1“ eingefügt.

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „dauernd“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Ausübung der Zahnheilkunde ist auch aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 7a, 13, 13a oder 20 zulässig.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.“

(2a) Zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist berechtigt, wem eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13a erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13a erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staats und

2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13a beschränkt ist.“

2. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem ein Arzt niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.“

3. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

### „§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 000 Stunden und einer Dauer von mindestens fünf Jahren die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 1 endgültig nicht bestanden wurde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.

(3) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(4) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

(5) Hat der Antragsteller zuvor bereits bei einer weiteren nach § 16 zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Approbation, eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde gestellt, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation, einer Erlaubnis

zur Ausübung der Zahnheilkunde oder einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt.

(6) Die nach § 16 zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen nach § 16 zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob der Antragsteller bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird durch die folgenden Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 12b Absatz 7 Satz 2 und der Kenntnisprüfung nach § 12c Absatz 2, 4 und 5 sowie zu Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 und der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13a vorzusehen. In der Rechtsverordnung können die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen geregelt werden.

(2b) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen und eine Abkürzung zu verwenden, zu regeln.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2b“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6 oder § 2 Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 12a oder § 12b“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 4 bis 7 oder § 12b“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 4 bis 7 oder § 12b“ und wird die Angabe „Eignungsprüfung“ durch die Angabe „Eignungs- oder Kenntnisprüfung“ ersetzt.

6. In § 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

7. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,

2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung,
  3. den Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde,
  4. das Verbot der Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder der partiellen Berufsausübung durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
  5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- (3) „Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation, die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde, die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.“
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. Nach § 11a wird die Angabe „Ila. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ eingefügt.
9. Nach der neu eingefügten Angabe „Ila. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ werden die folgenden §§ 12 bis 12c eingefügt:

## „§ 12

(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst zu prüfen, ob diese Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Erst nach der Feststellung der

Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation sollen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 geprüft werden.

(2) Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12c von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

### § 12a

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn sie durch Vorlage

1. eines Europäischen Berufsausweises,
2. eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises, der im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt ist,
3. eines nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises eines Vertragsstaats, oder
4. eines nach dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt ausgestellten Ausbildungsnachweises eines gleichgestellten Staates nachgewiesen wird.

Bei zahnärztlichen Ausbildungsnachweisen von nach dem 20. Dezember 1976 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum, bei zahnärztlichen Ausbildungsnachweisen eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum. Die Ausbildungsnachweise nach Satz 1 gelten auch dann als Nachweis einer abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn die Ausbildung aus einer Dauer von mindestens fünf Jahren und weniger als 5.000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis bestand, sofern die Antragsteller diese Ausbildung spätestens am 18. Januar 2016 begonnen haben.

(2) Gleichwertig den in Absatz 1 genannten ärztlichen Ausbildungsnachweisen sind von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellte ärztliche Ausbildungsnachweise, die den im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaats darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 34 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass sie den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

(3) Der Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Ist die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre zahnärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben haben und die nicht unter Absatz 1, unter Absatz 2 oder unter § 20a fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

(5) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem der Antragsteller seine Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs des Zahnarztes nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem des Zahnarztes entspricht, und wenn sich dadurch die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 3 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von dem Antragsteller erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Auszubildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Arztes in Deutschland sind.

(6) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner zahnärztlichen Berufspraxis, in Voll oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(7) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 5 und 6 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt ist und den ein anderer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

§ 12b

(1) Eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Zahnarztes entsprechenden Berufs erforderlich ist und
2. der Antragsteller über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung), sofern der Antragsteller sich bei Antragsstellung nicht für das Verfahren nach Absatz 3 entscheidet. Die Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 ist nur bis zur Ladung zur Kenntnisprüfung möglich. Sie ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit der Entscheidung für das Verfahren nach Absatz 3 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller gegen das Verfahren nach Absatz 2, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erbracht, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 12a Absatz 5 und 6 entsprechend.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(5) Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Absatz 4 Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.

§ 12c

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Zahnarztes ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, über

1. das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen,
2. die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde,
3. die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und
4. über Tatsachen, die eine der genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Zahnarztes in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 12b, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 13b oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach §12a, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.“

10. Die Angabe „III. Sonderbestimmungen“ wird durch die Angabe „III. Die Erlaubnis, Erbringen von Dienstleistungen“ ersetzt.

11. § 12 wird gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 12a Absatz 7 Satz 3 erteilt.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats und eines gleichgestellten Staats, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

e) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Fällen besonderer Härte unbefristet erteilt werden, wenn

1. dem Antragsteller vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil die zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung nach § 3 endgültig nicht bestanden wurde, oder
2. eine Approbation wegen des Fehlens der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde kann mit der Auflage verbunden werden, dass die Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach Absatz 1 besitzt, erfolgt.“

g) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die §§ 4, 5, 7, 7a und 18 finden entsprechende Anwendung.“

13. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist im Einzelfall auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
  - a) die der Tätigkeit eines Zahnarztes nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
  - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Zahnarztes nach diesem Gesetz prägen und
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung der Zahnheilkunde erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen oder
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde im Fall von Satz 1 Nummer 1 mit Auflagen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich des Berufs eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin nach diesem Gesetz nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als "Zahnarzt" oder "Zahnärztin".

(5) Die §§ 4, 5, 7 und 7a gelten entsprechend.“

14. § 13a wird zu § 13b und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der anderen Mitgliedstaaten, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat, auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in Anhang V Nummer 5.2.3. der Richtlinie 2005/36/EG, in § 12b Absatz 2 oder in § 20a Absatz 1 bis 4 genannten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Eine Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Ruhenanordnung, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufszulassung jedoch nicht erlassen werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten.“

bb) Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Niederlassungsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Mitgliedstaats, des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist,“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben“ durch die Angabe „, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem Aufnahmestaat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. er in Deutschland rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist,
2. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. er über einen erforderlichen Berufsqualifikationsnachweis verfügt.“

15. Nach § 13b wird die Angabe „IIIa. Gebührenordnung und weitere Bestimmungen“ eingefügt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Entscheidungen nach den §§ 12a und 12b trifft, sofern der Antragsteller in Deutschland wohnhaft ist, die zuständige Behörde des Landes in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. Sofern der Antragsteller nicht in Deutschland wohnhaft ist, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden, soll zu richten.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Entscheidungen nach den §§ 8 bis 10, 13, 13a, 20 Absatz 2 Satz 2 und § 20a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 1a und Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von

einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. Die Entscheidungen nach § 12 c Absatz 2, §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Sie übermittelt die Informationen nach § 13b Absatz 3 Satz 7. Satz 3 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7. § 13 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz wird die Angabe „§ 13a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bearbeitung der Informationsanforderungen nach § 13b Absatz 3 Satz 3 und die Unterrichtung des Herkunftsstaats nach § 13b Absatz 3 Satz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 13a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 4“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wenn ein Mitgliedstaat, ein Vertragsstaat oder ein gleichgestellter Staat, zur Erleichterung der Anwendung von Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG eine Bescheinigung des Herkunftsstaats verlangt, dass die in Deutschland ausgestellten Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entsprechen, erteilt diese Bescheinigung das Bundesministerium für Gesundheit. Es kann die Durchführung der Erteilung dieser Bescheinigungen auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen. Soweit die in Deutschland zuständigen Stellen Informationen nach Anhang VII Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats zu übermitteln haben, hat dies binnen zwei Monaten zu erfolgen.“

17. Nach § 18 wird der folgenden § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer zur partiellen Ausübung einer zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 1 Absatz 2a Satz 2 zugelassenen Berufsbezeichnung trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

18. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

19. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllen und eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage

eines vor dem nach § 12a Absatz 1 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum ausgestellten zahnärztlichen Ausbildungsnachweises eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats beantragen, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ gestrichen und wird die Angabe „Herkunftsmitgliedstaats“ durch die Angabe „Herkunftsstaats“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„§ 12a Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

20. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

#### „§ 24

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] gestellt worden sind, gilt § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist.“

21. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 4) wird gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Informationsaustausch unter den Ländern“.

2. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

##### Informationsaustausch unter den Ländern

(1) Hat die antragstellende Person zuvor bereits bei einer weiteren zuständigen Behörde eines Landes einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gestellt, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt.

(2) Die zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob die antragstellende Person bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.“

3. Nach § 59 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 aufzuklären.“

4. In § 61 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 65 Absatz 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(4) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Hebammenberuf partiell oder vollständig ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches sich auf die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs auswirken kann,
2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,
3. dieser Person die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(5) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahme Staates, die sich auf die partielle oder vollständige Ausübung des Hebammenberufs durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige Behörde des Aufnahme Staates zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Verbot der“ die Angabe „partiellen oder vollständigen“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 69 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 71 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen und dafür von den §§ 13, 14 und 17 abzuweichen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate,“.
9. Nach § 77a Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] gestellt worden sind, gilt § 59 des Hebungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist.“

## Artikel 6

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. XXX 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 Nummer 5, Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1)
3. Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 14)
4. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1)
5. Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10)
6. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt am 21. Februar 2022 geändert worden ist (letzte konsolidierte Fassung)
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27), die zuletzt am 1. September 2020 geändert worden ist (letzte konsolidierte Fassung)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Diese Engpässe haben insbesondere auch das Gesundheitswesen erreicht. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, diejenigen optimal auszubilden, die in Deutschland aufwachsen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für Anerkennungsbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegenzutreten. Er beschränkt sich zunächst auf die Berufe Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker sowie Hebamme und wird durch Regelungen in den jeweiligen Approbationsordnungen beziehungsweise in der Studien- und Prüfungsverordnung ergänzt, die in einem eigenen Verordnungsgebungsverfahren zeitnah folgen.

Mit den Änderungen werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis für den ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Beruf geschaffen. Die Einführung des partiellen Zugangs zum ärztlichen, zahnärztlichen sowie zum pharmazeutischen Beruf ist aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens (2018/2171) zeitnah umzusetzen.

Darüberhinausgehend enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen. Diese basieren insbesondere auf der BR-Entscheidung aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24(B)) sowie dem Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 (BK-MPK-Beschluss).

Zur besseren Lesbarkeit und um die Gesetzesanwendung zu erleichtern, werden in der Bundesärzteordnung (BÄO), dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie der Bundes-Apothekerordnung (BApO) Begriffsbestimmungen eingeführt und Regelungen, die sich in anderen heilberuflichen Rechtsgrundlagen typischerweise in der Verordnung befinden, in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) beziehungsweise in die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verschoben. Dies betrifft beispielsweise die Regelung zu den vorzulegenden Unterlagen.

Um einen rechtssicheren Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten, werden Regelungen eingeführt, die es den Ländern ermöglichen, bei anderen Ländern abzufragen, ob dort bereits ein Verfahren auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Berufsausübung anhängig ist.

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die dazugehörigen Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten werden neu strukturiert und in einem neuen Abschnitt der BÄO, des ZHG beziehungsweise der BApO zusammengefasst. Hierbei wird das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten eines direkten Einstiegs in die Kenntnisprüfung den antragstellenden Personen nur noch wahlweise angeboten. Für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat wird damit die direkte Kenntnisprüfung zum Regelfall. Eine ähnliche Regelung im Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 1 ff.) ist zuvor auf positive Resonanz gestoßen. Die Regelung entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Im Hebammengesetz wird ein Wahlrecht bezüglich der Durchführung einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufgenommen. Es kann nunmehr ein Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erklärt werden, sodass die antragstellende Person direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren kann.

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde kann künftig in Fällen besonderer Härte auch unbefristet erteilt werden. Dies betrifft zum einen Personen, denen vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und denen eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, sowie Personen, denen eine Approbation aufgrund erheblicher und andauernder gesundheitlicher Einschränkungen nicht erteilt werden kann. Die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich oder zahnärztlich tätig werden können, erlauben unbefristet ärztlich oder zahnärztlich tätig zu werden.

Der Gesetzentwurf regelt auch ausdrücklich, dass als Alternative zur Schriftform auch die elektronische Form zulässig ist, beispielsweise beim Verzicht auf die Approbation.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden um Tatbestände zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ergänzt.

Mit den Änderungen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) wird einem dringenden Wunsch der Länder Rechnung getragen, indem die Frist der Schulen zum Nachweis der in § 22 ATA-OTA-G genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung um vier Jahre verlängert wird. Zudem werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen.

Im Hebammengesetz wird zur Klarstellung in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung die Regelung der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate ergänzt.

### **III. Alternativen**

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe, insbesondere für ausländische Ärztinnen und Ärzte, sind angesichts der notwendigen Sicherung von u.a. ärztlichem Personal dringend erforderlich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Apothekerordnung, des Hebammengesetzes sowie des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ergibt sich jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

Die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 f. GG aus der Änderung des abweichungsfest geregelten § 4 BÄO (Artikel 1 Nummer 4), § 5 BApo (Artikel 2 Nummer 5), § 3 ZHG (Artikel 4 Nummer 4) sowie § 71 HebG (Artikel 5 Nummer 8).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024) geändert worden ist. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

Das Gesetz ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die direkte Kenntnisprüfung wird anstelle einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat zum Regelfall der Anerkennung. Im HebG wird die Möglichkeit des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs eingeführt. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Durch die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation können mehr Personen in gleicher Zeit ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen. Hierdurch und aufgrund der Vereinfachung sowie Digitalisierung der Verfahren wird die Anerkennung der Berufsqualifikation für mehr Personen aus dem Ausland attraktiv. Dieses Personal zu gewinnen und zu binden, wirkt dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegen und hilft damit, Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung zu sichern. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert.

Zugleich wird durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation sowie der Verbesserung schulischer Bildungserfolge von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland das Nachhaltigkeitsziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ verfolgt. Eine schnellere Anerkennung der Berufsqualifikation führt außerdem zu einer Verbesserung der Chancengleichheit und erfüllt damit das Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit innerhalb und zwischen Ländern verringern“. Dies entspricht zugleich dem Leitprinzip 5 der DNS im Hinblick auf die Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet.

Durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung beziehungsweise durch die Einführung eines Wahlrechts mit der Möglichkeit des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Anerkennungsverfahren entfällt für die überwiegende Anzahl der antragstellenden Personen die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen, die für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich wären. Dokumente, wie etwa konkrete Curricula ausländischer Hochschulen, müssen künftig weder vervielfältigt noch übersetzt noch beglaubigt werden.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund

Dem Bund entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder verringert sich durch die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung der jährliche Erfüllungsaufwand um einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag. Dem liegen insbesondere Daten aus dem Bericht zum Anerkennungs-gesetz 2023 und dem BIBB-Anerkennungsmonitoring zugrunde.

Für die Ärztinnen und Ärzte wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 67 Prozent der antragstellenden Personen nach einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Es wird geschätzt, dass in 30 Prozent aller dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen zusätzlich ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss. Schätzungsweise 20 Prozent der antragstellenden Personen werden sich nach Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall der Anerkennung für eine do-kumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ihrer ausländischen Berufsqualifikation ent-scheiden. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. In Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kommen etwa 1.000 Euro pro Fall hinzu. Für die Durchfüh-rung der Kenntnisprüfung fallen Kosten in Höhe von etwa 500 Euro pro antragstellender Person an.

Im Fall der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 3.900 Anträgen auf Anerkennung (Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2022) Einsparungen in Höhe von knapp 2 Millionen Euro pro Jahr.

Die oben beschriebenen Kennzahlen wurden auch den Aufwandschätzungen der folgen- den Berufe zugrunde gelegt.

Bei der Anerkennung von Apothekerinnen und Apothekern mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ergeben sich bei etwa 300 Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr.

Im Fall der Anerkennung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit ausländischer Berufsqua- lifikation ergeben sich bei etwa 500 Anträgen auf Anerkennung Einsparungen in Höhe von 250.000 Euro pro Jahr.

Für Hebammen wird davon ausgegangen, dass derzeit etwa 61 Prozent der antragstellen- den Personen eine Ausgleichsmaßnahme nach einer dokumentenbasierten Gleichwertig- keitsprüfung absolvieren müssen. Bei rund 330 Anträgen mit Berufsqualifikationen aus Drittstaaten in 2022 sind das rund 200 Anerkennungsverfahren, in denen der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung sinnvoll wäre. Der Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt etwa 500 Euro pro Fall. Damit ergibt sich aus der neuen Rege- lung im § 59 Absatz 3 HebG ein Einsparungspotential von geschätzt 100.000 Euro pro Jahr.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf trägt zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung aller Bürgerinnen und Bürger bei und wirkt sich damit positiv auf die Daseinsvorsorge im Bereich Gesundheit aus.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren sowie zur Einführung eines partiellen Zugangs ist nicht vorgesehen. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen der Bundesregierung und den für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständigen Ländern ist eine kontinuierliche Beobachtung der Regelungswirkungen im Bereich der Anerkennungsverfahren gewährleistet. Die Einführung eines partiellen Zugangs ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesärzteordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit eine unbeschränkte und unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 3a Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d) zu erteilen, angepasst.

Die Formulierung in Absatz 3 wurde an die Begriffsbestimmungen des neuen § 2b angepasst. Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der neue Absatz 3a betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats unter Nennung dieses Staats. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

#### **Zu Nummer 2**

Für eine bessere Leseverständlichkeit der Bundesärzteordnung werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 4 verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

### **Zu Nummer 3**

§ 3 wird dahingehend geändert, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der BÄO neu strukturiert beziehungsweise in die ÄApprO verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Rechtsgrundlagen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der ärztlichen Approbation in Absatz 1 bleiben inhaltlich unverändert.

Absatz 2 entspricht dem ursprünglichen Absatz 4. Absatz 3 dem ursprünglichen Absatz 5.

Neu ist die Regelung in Absatz 4. Diese regelt, dass bei einer mehrfachen Antragstellung einer Person in verschiedenen Ländern, das später begonnene Verfahren bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt wird. Ein möglicher Abschluss des früher begonnenen Verfahrens kann beispielsweise auch in der Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person liegen.

Ergänzt wird die Regelung durch den neuen Absatz 5. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der ÄApprO wird insoweit geöffnet, als dass in der ÄApprO vorgesehen wird, dass die praktische Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden kann. Geeignete Einrichtungen können dann beispielsweise auch Rehabilitationseinrichtungen oder solche des öffentlichen Gesundheitswesens sein.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vermittlung der theoretischen Grundlagenwissenschaftlichen und der klinischen Inhalte durch die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Funktionsweise und des Umganges mit neuen Technologien ergänzt wird. Zu den neuen Technologien gehören auch digitale Technologien. Digitale Kompetenz als Teil der ärztlichen Ausbildung umfasst dabei die Fähigkeit, sowohl digitale Technologien zur Erfüllung des ärztlichen Versorgungsauftrags anzuwenden als auch die Patienten und Patientinnen zu befähigen, digitale Technologien zur Gesunderhaltung und Krankheitsbewältigung zu nutzen. Neue Technologien sollen über die digitalen Technologien hinaus technische Entwicklungen, die derzeit noch nicht absehbar sind, erfassen und die ärztliche Ausbildung für diese öffnen.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Begrifflichkeiten werden auf einen neuen Stand gebracht, um künftige Anpassungen der ÄApprO zu ermöglichen. Insbesondere kann so ein Medizinstudium eingeführt werden, das auf die Trennung zwischen Vorklinik und Klinik verzichtet. Die Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 kann mangels Relevanz gestrichen werden.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a.

### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung stellt klar, dass hinsichtlich der Anrechnung von Hochschulausbildungen neben den fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung auch die Voraussetzungen für die Anrechnung festgelegt werden können.

### **Zu Buchstabe e**

Die ursprünglichen Absätze 6 und 6a werden in einem neuen Absatz 5 zusammengefasst und übersichtlich strukturiert. Zudem wird die Rechtsgrundlage dafür gesetzt, dass die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden. Das soll die Verfahren für antragstellende Personen und für die zuständigen Behörden der Länder erheblich vereinfachen.

Daneben wird die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e).

### **Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den vorstehenden Änderungen.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9) sowie um eine inhaltliche Korrektur der bisherigen Regelung. Da es in dem Satz auch um die Rücknahme von Approbationen geht, die aufgrund von

Ausbildungsnachweisen aus ein Drittstaaten erteilt wurden, muss die Kenntnisprüfung ebenfalls aufgenommen werden.

#### **Zu Nummer 6**

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem wurde die neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in den Anwendungsbereich aufgenommen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem wurde die neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in den Anwendungsbereich aufgenommen.

##### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 2b Absatz 7 (Artikel 1 Nummer 2).

#### **Zu Nummer 8**

Vor den neu eingefügten Paragraphen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wird eine entsprechende Überschrift eingefügt.

#### **Zu Nummer 9**

Die neuen §§ 9b bis 9e enthalten im Wesentlichen die Regelungen, die zuvor in § 3 Absatz 1 bis 3a und 7 enthalten waren.

§ 9b enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 9b Absatz 1 regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer Berufsqualifikation nach der Bundesärzteordnung und der dazugehörigen Approbationsordnung für

Ärzte vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den Fällen einer direkten Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 3 Absatz 3a Satz 1 enthalten.

Nach § 9b Absatz 2 erhält die antragstellende Person über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung war zuvor in § 3 Absatz 3a Satz 2 enthalten.

§ 9b Absatz 3 enthält die Regelung des § 3 Absatz 7. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 9b Absatz 4 enthält eine deklaratorische Regelung. Sie macht klar, dass es den Ländern möglich ist, die Aufgabennach nach den §§ 9c bis 9e dieses Gesetzes zu bündeln, um eine weitere Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erreichen.

§ 9c enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 9c Absatz 1 enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 9c Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 3 Absatz 1 Satz 6 zu den sogenannten Konformitätsbescheinigungen.

§ 9c Absatz 3 verweist auf den Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung. Hierdurch kann der Anhang zur BÄO entfallen (Artikel 1 Nummer 19).

§ 9c Absatz 4 regelt die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsprüfung im Fall einer Berufsqualifikation aus der EU, die nicht unter die automatische Anerkennung fällt. Die Regelung entstammt § 3 Absatz 2 Satz 1.

§ 9c Absatz 5 enthält den Grundsatz, dass eine ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Berufsqualifikation aufweist. Zudem ist eine Definition der wesentlichen Unterschiede enthalten. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geregelt.

§ 9c Absatz 6 regelt, dass wesentliche Unterschiede nicht nur durch die (Grund-)Ausbildung, sondern ganz oder teilweise auch durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 5 geregelt.

§ 9c Absatz 7 regelt, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 3 Absatz 2 Satz 6, 7 und 10 geregelt.

§ 9d enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 9d Absatz 1 erfüllt eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO, wenn diese

Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Ärztin oder des Arztes entsprechenden Berufs erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Ärztin oder des Arztes erforderlich sind.

§ 9d Absatz 2 regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung setzt den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeile 3602 ff.) sowie Ziffer 3 Buchstabe a der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung (BR-Drs. 319/24 (B)) um. Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere dahingehend, dass die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation im Arztberuf verfügt und insofern dieser den Referenzberuf darstellt. Bei Antragstellung hat die antragstellende Person alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nur bis zur Ladung zur Kenntnisprüfung möglich und für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Hinblick auf die ausländische Berufsqualifikation der antragstellenden Person erfolgsversprechend ist, soll die zuständige Behörde die antragstellende Person auf die Erfolgsaussichten explizit hinweisen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 9d Absatz 3 für die dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 9c Absatz 5 und 6 statt. Bei festgestellten wesentlichen Unterschieden werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls durch die auch als Regelfall vorgesehene Kenntnisprüfung nachgewiesen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

§ 9d Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 BÄO.

§ 9e enthält die Regelungen zu den Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten, die bislang in § 3 Absatz 1a enthalten waren. Die Formulierung wurde an die neuen Begriffsbestimmungen in § 2b angepasst.

## **Zu Nummer 10**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Aufgrund der Einführung einer unbefristeten Erlaubnis in Fällen besonderer Härte (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d) wird die Erlaubnis nach § 10 BÄO aus Gründen der Einheitlichkeit insgesamt in „Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs“ umbenannt. An der Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Erlaubnis ändert dies nichts.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie der Einfügung der neuen §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 10 BÄO (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die entsprechende Anwendung der §§ 5, 6, 8 und 9 wird in einen neuen Absatz 7 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis in Fällen besonderer Härte nach Absatz 3a.

### **Zu Buchstabe d**

Mit dem neuen Absatz 3a wird die Möglichkeit in die BÄO aufgenommen, eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Fällen besonderer Härte zu erteilen.

Diese Möglichkeit besteht zum einen für den Fall, dass der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und dieser Person eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 7 BÄO). Die Regelung ermöglicht es Personen, die eine ärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben und trotz endgültigen Nichtbestehens der ärztlichen Prüfung oder eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung in Deutschland, in einem besonderen Härtefall hier ärztlich tätig zu werden. Der besondere Härtefall ergibt sich daraus, dass die Berufserlaubnis vor dem 1. April 2012 auch unbefristet erteilt werden konnte. Dadurch waren Fallkonstellationen möglich, in denen ein Arzt oder eine Ärztin mit ausländischer Berufsqualifikation über einen längeren Zeitraum mit unbefristeter Berufserlaubnis in Deutschland gearbeitet und sich hier ein Leben aufgebaut hat, nach der Rechtsänderung am 1. April 2012 und dem Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren eine Approbation benötigt hätte, um weiterhin ärztlich tätig zu sein, die Approbation aber wegen § 3 Absatz 1 Satz 7 BÄO nicht erhalten konnte.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis in Fällen, in denen die antragstellende Person dauerhaft in gesundheitlicher Hinsicht zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Für die Erteilung der Approbation ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für alle ärztlichen Tätigkeiten erforderlich. Kann diese nicht nachgewiesen werden, soll in solchen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in dem Umfang ärztlich tätig zu werden, der sich aus der vorhandenen Eignung ergibt. Die neu geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen wie beispielsweise einer Sehbehinderung, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten ärztlich tätig werden können, erlauben unbefristet ärztlich tätig zu werden.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 10 BÄO (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

### **Zu Buchstabe g**

Die entsprechende Anwendung der §§ 5, 6, 8 und 9 wird in einen neuen Absatz 7 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis in Fällen besonderer Härte nach Absatz 3a.

### **Zu Nummer 11**

Die neu geschaffene Regelung in § 10b dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Ärztin und des Arztes in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die wie bei der Erteilung einer Approbation die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 2 zu versagen, wenn nur so das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

#### **Zu Nummer 12**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie der Einfügung der §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9). Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Zudem kann die Meldung zur erstmaligen Dienstleistungserbringung in Deutschland nunmehr schriftlich oder elektronisch erfolgen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

#### **Zu Nummer 13**

##### **Zu Buchstabe a**

Der neue Absatz 2a regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihren ersten Wohnsitz hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die Regelung setzt Ziffer 6 der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)).

##### **Zu Buchstabe b**

§ 10 Absatz 3 BÄO enthält nunmehr die Regelungen der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung des ärztlichen Berufs beziehungsweise der Approbation. Die

Regelung für die Zuständigkeit für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist nun in Absatz 2a enthalten.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der §§ 9b bis 9e (Artikel 1 Nummer 9).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Entscheidung nach § 8 trifft auch in den Fällen einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung die Behörde des Landes, welches eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen hat.

#### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12..

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 und um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

#### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Mit dem letzten Satz wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

#### **Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2).

#### **Zu Nummer 14**

Auch die Ausübung der Heilkunde bei vollziehbar angeordnetem Ruhen einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird unter Strafe gestellt. Daneben gelten weiterhin § 5 Heilpraktikergesetz sowie § 132a Strafbuch. Der neue Wortlaut „Anordnung“ dient der Präzisierung.

### **Zu Nummer 15**

Die Bußgeldvorschrift wird um den Fall der partiellen Berufsausübungserlaubnis erweitert. Nach § 2 Absatz 3a Satz 2 dürfen Personen mit einer partiellen Berufsausübungserlaubnis nicht die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis auf den Namen dieses Staats und auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 10b beschränkt ist. Wer zur partiellen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 3a Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Erhöhung des Rahmens einer möglichen Geldbuße auf 3.000 Euro entspricht den Werten in anderen Heilberufsgesetzen. Die Erhöhung ist aufgrund der Entwicklungen des Lohnniveaus sinnvoll und verhältnismäßig.

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2) sowie aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9d (Artikel 1 Nummer 9).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2b (Artikel 1 Nummer 2). Durch die Streichung des Vollzitats der Richtlinie 2005/36/EG wird nunmehr dynamisch darauf verwiesen. Die Änderung basiert auf den aktuellen rechtsförmlichen Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage 2024, Rn. 209).

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 9b bis 9d (Artikel 1 Nummer 9).

### **Zu Nummer 17**

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 15 eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung gilt für die antragstellende Person das neue Verfahren der direkten Kenntnisprüfung oder das alte Verfahren einer obligatorischen dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung.

### **Zu Nummer 18**

§ 16 kann mangels Regelungsinhalt entfallen.

### **Zu Nummer 19**

Aufgrund des Verweises im neuen § 9c Absatz 3 auf die jeweils geltende Fassung des Anhangs V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG ist die Anlage nicht mehr erforderlich.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Formulierung wurde an die Begriffsbestimmungen des neuen § 3a BApO angepasst. Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 2b BApO betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates unter Nennung dieses Staates. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

### **Zu Nummer 2**

Für eine bessere Leseverständlichkeit der BApO werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im Gesetz verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff „gleichgestellter Staat“, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

### **Zu Nummer 3**

§ 4 BApO wird dahingehend geändert, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in die §§ 10a bis 10c der BApO beziehungsweise in die AAppO verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Rechtsgrundlagen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der pharmazeutischen Approbation in Absatz 1 bleiben inhaltlich unverändert. Der im früheren Satz 2 geregelte Fall wurde in § 14 Absatz 1a BApO (Artikel 2 Nummer 18) verschoben. Der frühere Satz 3 wurde an die Regelungen in den §§ 10a ff. BApO angepasst und befindet sich nun in § 10a Absatz 1 BApO (Artikel 2 Nummer 11). Satz 4 wurde in § 10a Absatz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 11) verschoben.

Absatz 2 umfasst Fälle, bei denen die pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Eine Approbation ist dennoch zu erteilen, wenn der Antragsteller stattdessen einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt. Dies betrifft Fälle, bei denen der Antragsteller in Deutschland die pharmazeutische Prüfung endgültig nicht bestanden, diese dann aber in einem Mitgliedstaat beziehungsweise einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat absolviert hat. Dass neben den Ausbildungsnachweisen, die in den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, auch Ausbildungsnachweise aus Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz anzuerkennen sind, ergibt sich aus der neuen Anlage zu § 4 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 20).

Absatz 3 entspricht dem ursprünglichen Absatz 4. Absatz 4 entspricht dem ursprünglichen Absatz 5.

Neu ist die Regelung in Absatz 5. Diese regelt, dass bei einer mehrfachen Antragstellung einer Person in verschiedenen Ländern das später begonnene Verfahren bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt wird. Ein möglicher Abschluss des früher begonnenen Verfahrens kann beispielsweise auch in der Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person liegen.

Ergänzt wird die Regelung durch den neuen Absatz 6. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Kenntnisprüfung ohne dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung als Regelfall des Anerkennungsverfahrens für Personen mit Berufsqualifikationen aus Drittstaaten soll die Regelung einem möglichen, sogenannten Anerkennungstourismus entgegenwirken.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 4a Absatz 1 Nummer 1 und 3 BApO ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einführung des partiellen Zugangs in § 2 Absatz 2b Bundes-Apothekerordnung und § 11a BApO sowie der Erlaubnis in Fällen besonderer Härte nach § 11 Absatz 2a BApO.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wurde an die neuen Vorgaben der 4. Version des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen in § 4a Absatz 4 Satz 1 BApO resultieren aus der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung in § 4a Absatz 4 Satz 1 BApO ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einführung des partiellen Zugangs in § 2 Absatz 2b und § 11a BApO. Die Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise betrifft neben der Erteilung der Approbation auch die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

##### **Zu Buchstabe e**

Die Zitierung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 wurde an die neuen Vorgaben der 4. Version des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der AAppO wird etwas weiter gefasst. Künftig können dort auch die Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungsteilen einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begonnenen, noch nicht abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung sowie für die Weiterführung der Ausbildung getroffen werden. Insbesondere kann geregelt werden, dass ein Nachweis über den Ausbildungsstand in Form einer Prüfung erbracht wird.

### **Zu Buchstabe b**

Absatz 1a zählt die Verfahren auf, deren Durchführung und Inhalt in der AAppO geregelt werden können. Zudem wird die Rechtsgrundlage dafür gesetzt, dass die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden. Das soll die Verfahren für antragstellende Personen und für die zuständigen Behörden der Länder erheblich vereinfachen.

Dabei wird auch die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) und die daraus resultierenden inhaltlichen Verschiebungen in §§ 10a ff. und 15 BApO sowie die AAppO. Zudem ist eine Ermächtigung zur Anpassung der Anlage zu § 4 Absatz 1a Satz 1 BApO an spätere Änderungen des Anhangs V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund § 10b Absatz 4 BApO (Artikel 2 Nummer 11) nicht mehr erforderlich. Allerdings beinhaltet die Anlage zu § 4 Absatz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 20) die Drittstaaten, die Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen schließen..

### **Zu Buchstabe d**

§ 4 Absatz 2a BApO wird aufgrund des neuen Absatzes 1a gestrichen.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 5 Absatz 1a BApO (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b).

## **Zu Nummer 6**

Zur Trennung von Rücknahme und Widerruf der Approbation wurden die §§ 6 und 7 BapO neu gefasst. § 6 BapO beinhaltet nun die Rücknahme der Approbation, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 BapO (Artikel 2 Nummer 3) nicht vorgelegen hat oder die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 BapO nicht bestanden wurde. Zudem kann eine Approbation zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Absatz 1 BapO bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Ferner handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 BapO und den damit verbundenen inhaltlichen Verschiebungen in die §§ 10a ff. BapO sowie die A-AppO.

### **Zu Nummer 7**

Zur Trennung von Rücknahme und Widerruf der Approbation wurden die §§ 6 und 7 BApO neu gefasst. § 7 BApO beinhaltet nun den Widerruf der Approbation, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 BApO (Artikel 2 Nummer 3) weggefallen ist. Ferner handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4 und den damit verbundenen inhaltlichen Verschiebungen in die §§ 10a ff. BApO (Artikel 2 Nummer 11) sowie die AAppO.

### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. § 4 Absatz 1 Nummer 3 BApO umfasst nur die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung.

### **Zu Nummer 9**

§ 9 BApO enthält die Regelungen zu den Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten, die bislang in § 4 Absatz 1e BApO enthalten waren. Die Formulierung wurde an die neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) angepasst.

### **Zu Nummer 10**

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten.

### **Zu Nummer 11**

Die neu eingefügten §§ 10a bis 10c BApO fassen die Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs der BApO erworbenen Berufsqualifikationen zusammen und strukturieren diese übersichtlich. Die Regelungen waren zuvor im Wesentlichen in § 4 BApO enthalten, welcher neu gefasst wurde (Artikel 2 Nummer 3).

§ 10a BApO enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 10a Absatz 1 BApO regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Von dieser kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Regelung setzt den durch die Richtlinie 2013/55/EU eingefügten Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Dadurch wird klargestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer Berufsqualifikation nach der BApO und der dazugehörigen AAppO vor Überprüfung der übrigen Approbationsvoraussetzungen, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den Fällen einer direkten Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 4 Absatz 1 Satz 3 BApO enthalten.

Nach § 10a Absatz 2 BApO erhält die antragstellende Person über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen isolierten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung war zuvor in § 4 Absatz 1 Satz 4 BApO enthalten.

§ 10a Absatz 3 BApO enthält die Regelung des § 4 Absatz 7 BApO. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 10b BApO enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 10b Absatz 1 BApO enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 10b Absatz 2 BApO übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 1a Satz 2 BApO zur Anerkennung einer vor dem jeweiligen Stichtag begonnenen Ausbildung.

§ 10b Absatz 3 BApO übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 1c zu den sogenannten Konformitätsbescheinigungen.

§ 10b Absatz 4 BApO verweist auf den Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung. Hierdurch kann die Anlage zu § 4 Absatz 2 BApO hinsichtlich der Mitgliedsstaaten entfallen (Artikel 2 Nummer 20)..

§ 10b Absatz 5 BApO regelt den Fall, in dem die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 3) oder der § 10b Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt ist. Die Approbation ist in diesen Fällen dann zu erteilen, wenn auch ein Fall des § 15 Absatz 1 BApO (Artikel 2 Nummer 19) nicht vorliegt und die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist.

§ 10b Absatz 5 BApO enthält den Grundsatz, dass eine ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Berufsqualifikation aufweist. Zudem ist eine Definition der wesentlichen Unterschiede enthalten.

§ 10b Absatz 6 BApO regelt, dass wesentliche Unterschiede nicht nur durch die (Grund-)Ausbildung, sondern ganz oder teilweise auch durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Dies war zuvor in § 4 Absatz 2 Satz 5 Bundes-Apothekerordnung geregelt.

§ 10b Absatz 7 BApO regelt, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können.

§ 10c BApO enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 10c Absatz 1 BApO erfüllt eine in einem Drittstaat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Bundes-Apothekerordnung, wenn diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Apothekerin oder des Apothekers entsprechenden Berufs erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Apothekerin oder des Apothekers erforderlich sind.

§ 10c Absatz 2 BApO regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung orientiert sich an Ziffer 3 Buchstabe a der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)). Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs. Bei Antragstellung hat die antragstellende Person jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen

aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Hinblick auf die ausländische Berufsqualifikation der antragstellenden Person erfolgsversprechend ist, soll die zuständige Behörde die antragstellende Person auf die Erfolgsaussichten explizit hinweisen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 10c Absatz 3 BApO für die dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 10b Absatz 6 und 7 statt. Die Möglichkeit, dass festgestellte und nicht ausgeglichene wesentliche Unterschiede durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können, steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 4 Absatz 2 Satz 6, 7 und 10 BApO geregelt.

Festgestellte wesentliche Unterschiede werden nach § 10c Absatz 4 BApO durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

§ 10c Absatz 5 BApO entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 4 BApO.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 BApO resultieren aus der Einführung des neuen § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

§ 11 Absatz 1 Satz 3 ergänzt den Fall, dass ein Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügt, der in einem anderen Staat als den übrigen Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten ausgestellt wurde und in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anerkannt wurde. Dann wird wie auch in dem Fall nach Absatz 1 Satz 2 keine Erlaubnis erteilt.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umbenennung der Erlaubnis nach § 11 BApO (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a).

### **Zu Buchstabe c**

Die entsprechende Anwendung der §§ 6, 8 und 10 BApO wird in einen neuen Absatz 6 (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e) verschoben.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

## **Zu Buchstabe e**

Mit der Vorschrift wird Antragstellern, die eine pharmazeutische Ausbildung im Ausland noch nicht abgeschlossen haben, jedoch bereits eine das Hochschulstudium und damit den universitären Abschnitt der Ausbildung abschließende Prüfung erworben haben, ermöglicht, pharmazeutische Tätigkeiten in Deutschland aufzunehmen, die zum Abschluss der Ausbildung notwendig sind. Es handelt sich dabei nicht um eine vollwertige Berufserlaubnis; die Tätigkeiten können – wie bei anderen Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum auch – nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Soweit diese Personen die Möglichkeit haben, in ihrem Herkunft- oder Ausbildungsstaat die Ausbildung abzuschließen, kann die Behörde unter Aufsicht die Aufnahme pharmazeutischer Tätigkeiten erlauben, die zum Abschluss der ausländischen Ausbildung notwendig sind; da die Erlaubnis zur Aufnahme pharmazeutischer Tätigkeiten nicht an den konkreten Ausbildungsstand oder den Nachweis weiterer Kenntnisse geknüpft ist, kann eine Erlaubnis zur Tätigkeitsaufnahme auch schon während der Prüfung der Behörde zur Anerkennung vorliegender Ausbildungssteile beziehungsweise in Vorbereitung der entsprechenden Kenntnisprüfung erfolgen. Die Einführung der Kenntnisprüfung dient der Verfahrenserleichterung und Verringerung des Bürokratieaufwands für die zuständigen Behörden.

Mit der Vorschrift soll entsprechend vorqualifizierten Personen eine berufliche Perspektive in Deutschland als Apothekerinnen und Apotheker eröffnet werden, die aufgrund besonderer Umstände, etwa Konflikten oder Katastrophen, ihre Ausbildung im Ausbildungsland nicht abschließen können.

Absatz 6 entstammt dem früheren Absatz 2 Satz 4 und wurde hinsichtlich der Änderungen der §§ 6 und 7 BApo (Artikel 2 Nummer 6 und Artikel 2 Nummer 7) angepasst.

## **Zu Nummer 13**

Die neu geschaffene Regelung in § 11a BApo dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11a auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang wird auf Antrag im Rahmen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung eröffnet (Absatz 1). Er wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im pharmazeutischen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Apothekerinnen und Apothekern in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Apothekerin und des Apothekers in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die wie bei der Erteilung einer Approbation die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind (Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5).

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 2 zu versagen, wenn nur so das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann oder eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation sowie Verzicht auf die Approbation für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2) sowie der Einfügung der neuen §§ 10a bis 10c BApO (Artikel 2 Nummer 11). Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2). Eine elektronische Meldung wird ermöglicht.

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a BApO (Artikel 2 Nummer 2).

#### **Zu Nummer 15**

##### **Zu Buchstabe a**

In Folge der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) wurde § 4 Absatz 1 Satz 2 in § 14 Absatz 1a BApO verschoben.

##### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde

des Landes, in dem die antragstellende Person ihren ersten Wohnsitz hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs. Die Regelung orientiert sich an Ziffer 6 der Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)). Da die Berufszulassungsstellen der Länder unabhängig voneinander tätig sind, soll verhindert werden, dass Personen einen Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis oder Approbation in mehreren Ländern gleichzeitig stellen, um einen möglichen Mehraufwand für die Berufszulassungsstellen zu vermeiden.

### **Zu Buchstabe c**

§ 12 Absatz 3 BApO enthält nunmehr weitere Regelungen der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung. Sie richtet sich nach dem Land, in dem der Apothekerberuf partiell oder vollständig ausgeübt werden soll. Die Regelung für die Zuständigkeit für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ist nun in Absatz 2 enthalten. Berufserlaubnisse werden in der Regel für einen konkreten Tätigkeitsort und häufig mit weiteren Beschränkungen erteilt. Daher kommt für sie eine Zuständigkeit, die sich nach dem Wohnsitz des Antragstellenden richtet, nicht in Betracht.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des § 11a zu § 11b BApO (Artikel 2 Nummer 14).

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des § 11a zu § 11b Bundes-Apothekerordnung. Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 3a (Artikel 2 Nummer 2). Mit dem letzten Satz wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

### **Zu Nummer 16**

Auch die Ausübung der Heilkunde bei vollziehbar angeordnetem Ruhen einer Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird unter Strafe gestellt. Daneben gilt weiterhin § 132a Strafgesetzbuch für das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“. Der neue Wortlaut „Anordnung“ dient der Präzisierung.

### **Zu Nummer 17**

Mit der Einführung der partiellen Berufsausübung nach § 11a BApO (Artikel 2 Nummer 13) wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Danach handelt ordnungswidrig, wer zur partiellen Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 2 Absatz 2b Satz 2 BApO (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) zugelassene Berufsbezeichnung trägt oder die festgelegte Beschränkung der partiellen Berufsausübung überschreitet. Ferner handelt ordnungswidrig, wem eine beschränkte Berufserlaubnis erteilt wurde und diese hinsichtlich der Tätigkeiten oder der zeitlichen Geltungsdauer überschreitet.

### **Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3). § 4 Absatz 1 Satz 2 BApO wird in § 14 Absatz 1a BApO verschoben.

### **Zu Nummer 19**

Mit der Neufassung des § 4 BApO (Artikel 2 Nummer 3) wurden die Absätze 1b und 1d des § 4 BApO in einen neuen § 15 BApO verschoben.

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 16 BApO eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung hat die antragstellende Person die Möglichkeit, sich für das neue Verfahren ohne dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung oder für das alte Verfahren zu entscheiden.

### **Zu Nummer 20**

Die Anlage zu § 4 Absatz 2 umfasst fortan nur noch die Vertragsstaaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, da fortan nach § 10b Absatz 4 BApO (Artikel 2 Nummer 11) der Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung sieht vor, dass die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule erst zurückzunehmen ist, wenn die jeweilige Schule der zuständigen Behörde gegenüber nicht bis spätestens zum 1. Januar 2032 nachweisen kann, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Dies betrifft insbesondere der Nachweis, dass die hauptamtlichen Lehrkräfte der Schule fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen (§ 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G). Bislang war der 1. Januar 2028 als Stichtag vorgesehen.

Da es sich bei den in Rede stehenden Berufen um erstmals bundesrechtlich geregelte Heilberufe handelt, stehen noch zu wenige Lehrkräfte mit der für die staatliche Anerkennung von Schulen erforderlichen Berufsqualifikation zur Verfügung, um den Bedarf an Lehrkräften ausreichend zu decken.

Die auf Bitte der Länder vorgesehene Verlängerung der Frist um vier Jahre soll sicherstellen, dass die Schulen, rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an vollumfänglich qualifizierten Lehrkräften gewinnen können und hierdurch die Zahl der Ausbildungsplätze angesichts der hohen Nachfrage an ausgebildeten Anästhesietechnischen Assistentinnen, Anästhesietechnischen Assistenten, Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten dauerhaft sichern.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung regelt, dass für die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 im Falle einer bereits vorhandenen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach altem Recht die Behörde des Landes zuständig ist, in dem die antragstellende Person die Prüfung einer Ausbildung nach Absatz 1 abgelegt hat. Durch die Regelung soll eine einheitliche Rechtsanwendung in den Ländern sichergestellt werden.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass in § 13 Absatz 3b Nummer 1 (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe e) die Möglichkeit geschaffen wird, die Erlaubnis unbefristet zu erteilen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Satz 3 wird vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit eine unbeschränkte und unbefristete Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 3b Nummer 1 (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe e) zu erteilen, angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des Absatz 2 greift die Begriffsbestimmungen des neuen § 1a und die aktuelle Fassung der Rechtsgrundlage (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf. Inhaltlich entspricht die Vorschrift dem bisherigen Absatz 2.

Der neu eingefügte Absatz 2a trifft Regelungen zum partiellen Berufszugang im zahnärztlichen Bereich und dient der Umsetzung europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2005/36/EG. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht führen die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats unter Nennung dieses Staats. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen zahnärztlichen Qualifikation entspricht.

### **Zu Nummer 2**

Die neu eingeführte Regelung definiert Begriffe die im Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 3 verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Die Regelung zielt auf eine bessere Verständlichkeit und erhöhte Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3 ab, indem der Regelungstext durch die Verwendung einheitlicher prägnanter Begriffe deutlich verschlankt wird. Auf diese Weise sollen eindeutige und klare Regelungen als Voraussetzung eines digitalen Vollzugs und einer Prozessautomatisierung geschaffen werden.

### **Zu Nummer 3**

§ 2 wird neu gefasst und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in einen eigenen Abschnitt und in die Rechtsverordnungsebene verschoben werden. Dies entspricht der Struktur anderer Gesetze und Verordnungen bundesrechtlicher Heilberufe und dient der besseren Lesbarkeit und Praxistauglichkeit.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der zahnärztlichen Approbation in Absatz 1 Satz 1 entsprechen den bislang in Absatz 1 geregelten Anforderungen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 bis 7 und die Absätze 1a bis 3a und 7 bis 8 werden in separate gesetzliche Regelungen gezogen.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Eine Regelung der erforderlichen Unterlagen für die Fälle der Anerkennung ausländischer zahnärztlicher Berufsqualifikationen wird in die Rechtsverordnung nach § 3 aufgenommen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Neu ist die Regelung in Absatz 5. Diese sieht vor, dass bei einer mehrfachen Antragstellung einer Person in verschiedenen Ländern, das später begonnene Verfahren bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt wird. Ein möglicher Abschluss des früher begonnenen Verfahrens kann beispielsweise auch in der Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person liegen. Auf diese Weise soll die mehrfache parallele Bearbeitung derselben Sachverhalte durch verschiedene Behörden unterbunden werden.

Ergänzt wird die Regelung durch den neuen Absatz 6. Danach können die zuständigen Behörden der Länder untereinander Informationen zu gestellten Anträgen zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Vorgabe aus Absatz 5 austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Darüber hinaus wird die bestehende Rechtsverordnungsermächtigung in § 3 dahingehend erweitert, dass die für die verschiedenen Verwaltungsverfahren von den antragstellenden Personen vorzulegenden erforderlichen Unterlagen bundeseinheitlich geregelt werden können. Auf diese Weise sollen die Verfahren durch Einheitlichkeit, Transparenz und damit einhergehende verbesserte Planbarkeit für die antragstellenden Personen und für die zuständigen Behörden der Länder entscheidend vereinfacht und beschleunigt werden.

Daneben wird die Verordnungsermächtigung um die verpflichtende verordnungsrechtliche Vorgabe von Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde erweitert.

Es handelt sich um die Erweiterung der Rechtsverordnungsermächtigung in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 4 Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9)

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9)

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9) sowie um eine inhaltliche Korrektur der bisherigen Regelung. Da es in dem Satz auch um die Rücknahme von Approbationen geht, die aufgrund von Ausbildungsnachweisen aus ein Drittstaaten erteilt wurden, muss die Kenntnisprüfung ebenfalls aufgenommen werden.

### **Zu Nummer 6**

Die Ergänzung ermöglicht es, durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Approbation zu verzichten und ermöglicht so den digitalen Vollzug.

### **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung dient der Erweiterung der Unterrichtspflicht mit Blick auf die in § 13a neu eingeführte Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung ermöglicht die elektronische Unterrichtung der betroffenen Person und öffnet die Regelung auf diese Weise für den digitalen Vollzug. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

### **Zu Nummer 8**

Vor den neu eingefügten Paragraphen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wird eine entsprechende Überschrift eingefügt.

## Zu Nummer 9

Die neuen §§ 12 bis 12c enthalten in strukturierter Form überwiegend die bestehenden Regelungen zur Anerkennung ausländischer zahnärztlicher Qualifikationen, die bislang in § 2 Absatz 1 bis 3a und 7 enthalten sind.

§ 12 enthält die allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen.

§ 12 Absatz 1 regelt die Reihenfolge der Prüfung durch die zuständige Behörde. Dadurch wird klargestellt, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vor Überprüfung der übrigen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt. Die Reihenfolge soll auch in den durch die neuen Regelungen ermöglichten Fällen des direkten Ablegens der Kenntnisprüfung ohne vorhergehende dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten werden. Die Regelung war zuvor in § 2 Absatz 3a Satz 1 enthalten.

Nach § 12 Absatz 2 erhält die antragstellende Person über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation einen gesonderten Feststellungsbescheid, sofern sie diesen beantragt. Die Regelung ist bislang in § 2 Absatz 3a Satz 2 enthalten.

§ 12 Absatz 3 enthält die Regelung des § 2 Absatz 7. Danach findet nur § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz Anwendung.

§ 12 Absatz 4 regelt, dass die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12c auf Grundlage einer Vereinbarung der Länder von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden können. Damit wird klargestellt, dass beispielsweise auch die Möglichkeit besteht, die Anerkennungsverfahren an einer Stelle, bundeseinheitlich zu bündeln.

§ 12a enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten. Hierbei ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.

§ 12a Absatz 1 enthält die Regelungen zur automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

§ 12a Absatz 2 greift die bislang in § 2 Absatz 1 Satz 6 normierte Vorschrift zu der Anerkennung auf Grundlage einer sogenannten Konformitätsbescheinigungen, welche den im Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, auf.

§ 12a Absatz 3 enthält einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG. Hierdurch kann der bisherige Anhang dieses Gesetzes entfallen (vgl. Artikel 4 Nummer 21).

§ 12a Absatz 4 regelt das allgemeine Anerkennungsverfahren auf Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung im Fall von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurden und nicht unter die automatische Anerkennung fallen. Die Regelung entspricht der bisher in § 2 Absatz 2 Satz 1 normierten Vorgabe.

§ 12a Absätze 5 und 6 legen fest, wann eine erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen ist und wie festgestellte wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden können. Die Regelungen entsprechen den bislang in § 2 Absatz 2 normierten Vorgaben.

§ 12a Absatz 7 regelt, dass nach Absatz 5 festgestellte wesentliche Unterschiede, die nicht nach Absatz 6 ausgeglichen werden können, durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit steht auch Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, offen. Dies war zuvor in § 2 Absatz 2 geregelt.

§ 12b enthält die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Nach § 12b Absatz 1 erfüllt eine, in einem Drittstaat erworbene, abgeschlossene Berufsqualifikation die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zum zahnärztlichen Beruf erforderlich ist und die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

§ 12b Absatz 2 regelt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 regelhaft durch eine Kenntnisprüfung nachgewiesen werden.

Durch die Nachrangigkeit der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung werden antragstellende Personen und die zuständigen Behörden der Länder entlastet und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Die Regelung überträgt die Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeile 3602 ff.) auf den zahnärztlichen Beruf. Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere dahingehend, dass die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation im Zahnarztberuf verfügt und insofern dieser den Referenzberufs darstellt. Bei Antragstellung hat die antragstellende Person alternativ auch weiterhin die Möglichkeit, sich für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nur bis zu Ladung zur Kenntnisprüfung möglich und für die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Approbation bindend. Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit der Entscheidung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Befristung der Entscheidungsmöglichkeit und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung aufklären. Sie soll zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Kenntnisprüfung und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Hinblick auf die ausländische Berufsqualifikation der antragstellenden Person erfolgsversprechend ist, soll die zuständige Behörde die antragstellende Person auf die Erfolgsaussichten explizit hinweisen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Entscheidet sich die antragstellende Person nach § 12b Absatz 3 für die Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation, so findet die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend § 12a Absatz 5 und 6 statt. Bei festgestellten wesentlichen Unterschieden werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls durch die auch als Regelfall vorgesehene Kenntnisprüfung nachgewiesen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

§ 12b Absatz 5 entspricht der Regelung in dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 4.

§ 12c enthält die bislang in § 2 Absatz 1a enthaltenen Vorgaben zu Unterrichts-, Prüf- und Mitteilungspflichten in einer übersichtlich strukturierten Form. Die Regelungen wurden zudem redaktionell an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1a angepasst.

### **Zu Nummer 10**

Die bisherige Überschrift „III. Sonderbestimmungen“ wird präzisiert, damit erkennbarer wird, was im Folgenden geregelt ist.

### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 9.

### **Zu Nummer 12**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a sowie der Einfügung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).

#### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Einführung einer unbefristeten Erlaubnis in Fällen besonderer Härte (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe e) wird die Erlaubnis nach § 13 aus Gründen der Einheitlichkeit insgesamt in „Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde“ umbenannt. An der Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Erlaubnis ändert dies nichts.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die entsprechende Anwendung der §§ 4, 5, 7, 7a und 18 wird in einen neuen Absatz 6 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis in Fällen besonderer Härte nach Absatz 3b.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

#### **Zu Buchstabe e**

Der neue Absatz 3b ermöglicht die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Fällen besonderer Härte.

Diese Möglichkeit besteht zum einen für den Fall, dass der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und dieser Person eine Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt nicht erteilt werden kann, weil eine die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 8). Die Regelung ermöglicht es Personen, die eine zahnärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben und trotz endgültigen Nichtbestehens der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung oder der zahnärztlichen Prüfung in Deutschland, in einem besonderen Härtefall hier zahnärztlich tätig zu werden. Der besondere Härtefall ergibt sich daraus, dass die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde vor dem 1. April 2012 auch unbefristet erteilt werden konnte. Dadurch waren Fallkonstellationen möglich, in welchen ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin mit ausländischer Berufsqualifikation über einen längeren Zeitraum mit

unbefristeter Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Deutschland gearbeitet und sich hier ein Leben aufgebaut hat, nach der Rechtsänderung am 1. April 2012 und dem Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren eine Approbation benötigt hätte, um weiterhin zahnärztlich tätig zu sein, die Approbation aber wegen § 2 Absatz 1 Satz 8 nicht erhalten konnte.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in Fällen, in denen die antragstellende Person dauerhaft in gesundheitlicher Hinsicht zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist. Für die Erteilung der Approbation ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich. Kann diese nicht nachgewiesen werden, soll in solchen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in dem Umfang zahnärztlich tätig zu werden, der sich aus der vorhandenen Eignung ergibt. Die neu geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden und trägt damit höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 1998, 3 C 4.98) Rechnung. Diese Ausnahmeregelung soll es Personen mit erheblichen Einschränkungen, die ansonsten nicht oder nur zeitlich begrenzt hätten zahnärztlich tätig werden können, erlauben unbefristet zahnärztlich tätig zu werden.

### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um notwendige sprachliche Anpassungen aufgrund der Neubezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde.

### **Zu Buchstabe g**

Die entsprechende Anwendung der §§ 4, 5, 7, 7a und 18 wird in einen neuen Absatz 6 verschoben und gilt damit insbesondere auch für die unbefristete Erlaubnis in Fällen besonderer Härte nach Absatz 3b.

### **Zu Nummer 13**

Die neu geschaffene Regelung in § 13a dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmestaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats ausgeübt.

Die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13a auf Antrag erteilt.

Der partielle Berufszugang zur Ausübung der Zahnheilkunde wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verwehrt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich verfügt (Absatz 1 Nummer 1), die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist (Absatz 1 Nummer 2) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der zahnärztlichen Tätigkeit in Deutschland nur teilweise entspricht (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten

trennen lassen können, die den Beruf der Zahnärztin und des Zahnarztes in Deutschland prägen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist nach Absatz 2 zu versagen, wenn die Versagung zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist. Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde Fall von Satz 1 Nummer 1 mit Auflagen versehen werden.

Eine Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde ist nach Absatz 3 auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich des Berufs eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin nach diesem Gesetz nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde haben im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin (Absatz 4).

Die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt gelten entsprechend (Absatz 5).

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2) und der Einfügung der §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).. Zudem wurde die Rechtsgrundlage aktualisiert (Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2). Zudem wird in Absatz 2 neben der schriftlichen Meldung die elektronische Meldung des Dienstleistungserbringers ermöglicht und damit die Digitaltauglichkeit der Regelungen erhöht.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2)

### **Zu Nummer 15**

Die bisherigen, unter die Überschrift „III. Sonderbestimmungen“ gefassten §§ 14 und 15 erhalten eine separate Überschrift, damit erkennbarer wird, was geregelt ist.

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

Der neue Absatz 1a regelt die Zuständigkeiten im Fall der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Entscheidung über Approbationsanträge von Personen mit ausländischer Ausbildung, die einen Wohnsitz im Inland haben, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person ihren ersten Wohnsitz hat. Für antragstellende Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inland haben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Ebenso für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die Regelung setzt Ziffer 6 der Entschliessung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung um (BR-Drs. 319/24 (B)).

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neuen Struktur der Regelungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die zuvor in § 2 geregelt waren und nun in den §§ 12a bis 12c geregelt sind, sowie der Auslagerung der Zuständigkeitsregelung für die Entscheidungen nach § 12a und § 12b in den neuen Absatz 1a (Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a). In die Regelung wird zudem die Vorgabe zur behördlichen Zuständigkeit über Entscheidungen zum partiellen Zugang in dem neu aufgenommenen § 13a eingegliedert. In Satz 5 wird zudem ein Verweis korrigiert (Satz 3 statt Satz 2), der im bisherigen Recht unzutreffend war.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 14.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 14 und eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2).

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 14.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2). Mit dem neuen Satz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Bescheinigungen nicht selbst ausstellen muss, sondern diese Aufgabe auf eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde übertragen kann.

### **Zu Nummer 17**

Im ZHG wird eine Bußgeldvorschrift neu eingeführt, da mit der Einführung der partiellen Berufsausübungserlaubnis jetzt auch hier ein Fall vorhanden ist, in dem eine Berufsbezeichnung falsch geführt werden kann. Nach § 1 Absatz 2a Satz 2 dürfen Personen mit einer

partiellen Berufsausübungserlaubnis nicht die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staats, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis auf den Namen dieses Staats und auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 13a beschränkt ist. Wer zur partiellen Ausübung einer zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt ist und eine andere als die nach § 1 Absatz 2a Satz 2 zugelassene Berufsbezeichnung trägt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Festlegung des Rahmens einer möglichen Geldbuße auf 3.000 Euro entspricht den Werten in anderen Heilberufsgesetzen.

#### **Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine notwendige sprachliche Anpassung infolge der Neubezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde.

#### **Zu Nummer 19**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2) sowie aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 1a (Artikel 4 Nummer 2). Durch die Streichung des Vollzitats der Richtlinie 2005/36/EG wird nunmehr dynamisch darauf verwiesen. Die Änderung basiert auf den aktuellen rechtsförmlichen Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage 2024, Rn. 209).

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der neuen §§ 12 bis 12c (Artikel 4 Nummer 9).

#### **Zu Nummer 20**

Aufgrund der Neuregelung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird mit § 24 eine klare Regelung zum Übergang getroffen. Je nach Zeitpunkt der Antragstellung hat die antragstellende Person die Möglichkeit sich für das neue Verfahren ohne dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung oder für das alte Verfahren zu entscheiden.

#### **Zu Nummer 21**

Die Anlage zu der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 4 ist aufgrund des dynamischen Verweises auf Anhang V Nummer 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG in § 12a Absatz 3 entbehrlich und wird daher gestrichen.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Hebammengesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund des neuen § 5a (Artikel 5 Nummer 2).

### **Zu Nummer 2**

§ 5a regelt, dass bei einer mehrfachen Antragstellung einer Person in verschiedenen Ländern das später begonnene Verfahren bis zum Abschluss des früher begonnenen Verfahrens ausgesetzt wird. Ein möglicher Abschluss des früher begonnenen Verfahrens kann beispielsweise auch in der Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person liegen.

Ergänzt wird die Regelung durch den ebenfalls neuen Absatz 2. Danach können die Landesbehörden untereinander Informationen zu gestellten Anträgen auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund hoher Antragszahlen sollen die Anerkennungsbehörden auch dadurch entlastet werden, dass keine Doppelarbeiten im Fall von Mehrfachanträgen erfolgen.

### **Zu Nummer 3**

Der neu eingefügte Absatz 3 trifft Regelungen zu der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat. Personen, die eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben können durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes endgültig verzichten. Bei Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchzuführen. Die Möglichkeit des Verzichts wird nur antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat eingeräumt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der EU muss immer eine individuelle Einzelfallentscheidung sein nach der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

### **Zu Nummer 4**

Die Meldung einer beabsichtigten Dienstleistungserbringung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### **Zu Nummer 5**

Die Einfügungen „partiell oder vollständig“ sind eine Folgeänderung aus der bereits erfolgten Einfügung eines partiellen Zugangs und haben lediglich klarstellenden Charakter.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der bereits erfolgten Einfügung eines partiellen Zugangs und hat lediglich klarstellenden Charakter.

### **Zu Buchstabe b**

Die Information der betroffenen Person über den Inhalt einer sie betreffenden Warnmitteilung kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Erforderlich für die elektronische Information ist, dass die antragstellende Person entsprechende Empfangsvorrichtungen bereithält.

### **Zu Nummer 7**

Die Unterrichtung der betroffenen Person über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt kann künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### **Zu Nummer 8**

Zur Klarstellung wird in der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung die Regelung der Möglichkeit der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen sowie die Berücksichtigung digitaler Lehrformate ergänzt. Auslandsaufenthalte während des Studiums fördern nicht nur die Selbstständigkeit der Studierenden wie auch die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse, sie bieten einen akademischen Perspektivwechsel und bereichern damit das Studium und schaffen die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen. E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC-, beziehungsweise netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen.

### **Zu Nummer 9**

Die Vorschrift regelt, dass für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten) gestellt worden sind, § 59 des Hebammengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, gilt.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Änderung der Verordnungsermächtigungen in § 4 BÄO (Artikel 1 Nummer 4), § 5 BApo (Artikel 2 Nummer 5), § 3 ZHG (Artikel 4 Nummer 4) sowie die Änderungen des HebG (Artikel 5) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. XXX 2026 in Kraft.